

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 7

Freiburg i. Br., 15. März

1935

Inhalt: Feier des Festes des hl. Joseph. — Erteilung der hl. Weihen. — Volkstrauer- und Gedenktag (Heldengedenktag). — Homiletische Fortbildung des Klerus. — Triennial- und Kura-Examen. — Seelsorge und Landhilfe. — Hitlerjugend und Schulgeldermäßigung. — Meßbuch von P. Schott O. S. B., Verlag Herder & Co., Freiburg i. Br. — Gebetskreuzzug des sogenannten Blau-weißen Rosenkranzes. — Ausstellung „Die Familie in Geschichte, Wappen und Bild“. — Geschichtliche Entwicklung der Glockenlager. — Rompilger. — Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste und der Hauptkirchgelbliste der Lohnsteuerpflichtigen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Prümdebesetzung. — Sterbfall.

(Ord. 14. 3. 1935 Nr. 4020).

Feier des Festes des hl. Joseph.

Wir ordnen an, daß der Gottesdienst am Feste des hl. Joseph (Dienstag, 19. März) in allen Pfarreien in gleicher Weise gehalten werde wie im Vorjahre (Ord. 12. 2. 1934 Nr. 2326, Amtsblatt Nr. 6 S. 182).

Der Herr Regierungspräsident in Sigmaringen hat unterm 18. Februar d. Js. den Schulleitern Anweisung gegeben, am 19. März 1935 den Unterricht für die Dauer des vormittägigen Gottesdienstes auszusetzen.

Freiburg i. Br., den 14. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 3. 1935 Nr. 3362).

Erteilung der hl. Weihen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat angeordnet, daß die Erteilung der Priesterweihe am 31. März d. Js. gemäß can. 1009, § 1 C. I. C. in der Kathedrale in Freiburg i. Br. stattfindet.

Freiburg i. Br., den 1. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 3. 1935 Nr. 3715.)

Volkstrauer- und Gedenktag (Heldengedenktag).

Durch Gesetz vom 27. Februar 1934 ist der 5. Sonntag vor Ostern (Reminiszere) als Heldengedenktag zu feiern. Die kirchliche Feier ist ähnlich, wie in früheren Jahren zu begehen. Hierbei möge auch der während des Weltkrieges in Gefangenschaft verstorbenen Soldaten gedacht werden.

Freiburg i. Br., den 7. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 3. 1935 Nr. 3366.)

Homiletische Fortbildung des Klerus.

Auf 30. Juni d. J. sind von den pflichtigen Priestern folgende homiletische Arbeiten vorzulegen:

1. Homilie auf den dritten Sonntag nach Ostern.
2. Predigt auf das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit.

Auf 31. Dezember d. J. sind vorzulegen:

1. Predigt oder Homilie auf den neunten Sonntag nach Pfingsten.
2. Predigt auf das Erntedankfest.

Es sind nur solche homiletische Arbeiten vorzulegen, welche tatsächlich gehalten wurden. Wenn es nicht möglich gemacht werden konnte, daß die pflichtigen Priester an den oben genannten Tagen predigten, dann ist ihnen die Vorlage einer Arbeit von einem anderen Sonn- oder Feiertage gestattet.

Verpflichtet zur Vorlage sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1931, 1932, 1933 und 1934. Wir erinnern an unsere Verfügung vom 24. Febr. 1930 Nr. 2011 (Anzeigebblatt Nr. 4), wonach die Predigten zwar bei den Dekanaten im Laufe der Monate Juni und Dezember vorzulegen, von diesen aber ohne Zensur an uns einzuzufenden sind. Eine Dispens kann nur im Falle längerer Erkrankung oder sonstiger außerordentlicher Verhinderung in Frage kommen und ist unmittelbar bei uns einzuholen.

Die Arbeiten sind mit größerem Rande niederzuschreiben, womöglich in Maschinenschrift. Auf der ersten Seite sind Name, Ordinationsjahr und Anstellungsort, sowie das zuständige Dekanat anzugeben. Ein Vermerk über den Gottesdienst, in welchem die Predigt gehalten wurde, ist für deren Beurteilung von Bedeutung.

Wir benötigen den Anlaß, um die Vorlage der vom Jahre 1934 noch ausstehenden homiletischen Arbeiten eindrucklich in Erinnerung zu bringen.

Freiburg i. Br., den 2. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 3. 1935 Nr. 3367.)

Triennial- und Kura-Examen.

Für die Triennial- und Kuraexamina dieses Jahres setzen wir folgende Prüfungsgegenstände fest:

I. Triennialexamen.

1. Fundamentalthologie: Wesen und geschichtliche Erscheinungsformen der Religion mit besonderer Berücksichtigung der altgermanischen Religion. Die natürliche Gotteserkenntnis (Gottesbeweise), insbesondere die philosophische Beurteilung des Pantheismus.
2. Dogmatik: Eschatologie.
3. Moralthologie: Die objektiven Quellen der Sittlichkeit (Gottes Wesen und Wille, menschliche Natur, Offenbarung, Blut und Rasse, Volkstum). Die Lehre vom Gesetz.
4. Kirchenrecht: De poenitentia. C.J.C. can. 870-936.
5. Exegese: Episteln und Evangelien der sechs Sonntage nach Epiphanie und des Festes Maria Lichtmeß.

II. Kuraexamen.

1. Dogmatik: Die Kirche als der mystische Leib Christi. Die allgemeine Sakramentenlehre.
2. Moralthologie: Die Kardinaltugenden und ihre Verletzung (ohne die Restitutionsverpflichtungen im Einzelnen). Das Gebot der Nächstenliebe.
3. Kirchenrecht: De matrimonio. C.I.C. can. 1012 bis 1143.
4. Exegese: Psalmen und Cantica der Matutin und Laudes des Sonntagsoffiziums (Laudes I und II).

Zum Triennialexamen sind die Priester der Ordinationsjahrgänge 1932, 1933 und 1934 verpflichtet, zum Kuraexamen alle übrigen Priester, deren Jurisdiktion in diesem Jahre erlischt und die den Pfarrkurs noch nicht abgelegt haben bzw. sich demselben in diesem Jahre nicht unterziehen. Für die Vorbereitung auf die kirchenrechtliche Prüfung ist nicht nur der C.I.C., sondern auch ein Lehrbuch zu verwenden. Die Prüfung in Exegese ist nach dem Vulgatatext abzulegen. Für das Studium der altgermanischen Religion verweisen wir auf die Schrift von H. Dörries, Germanische Religion und Sachsenbelehrung (Göttingen 1935, Preis M. 1.—) und die Kapitel 5, 6 und 7 des Werkes von R. Algermissen, Germanentum und Christentum (Hannover 1934).

Die Herren Pfarrvorstände wollen ihren Hilfsgeist-

lichen von dieser Verfügung Kenntnis geben. Die Abhaltung der Examina ist für den Herbst vorgesehen; genauer Termin und Ort werden noch bekannt gegeben.

Freiburg i. Br., den 2. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 3. 1935 Nr. 3867.)

Seelsorge und Landhilfe.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung hat folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„Ähnlich wie im Preussischen Landjahr muß auch in der Landhilfe dafür gesorgt werden, daß den religiösen Bedürfnissen der Landhelfer Rechnung getragen wird. Durch die Landhilfe werden vielfach Jugendliche nicht nur in eine andere Landschaft und ihnen fremde Landverhältnisse verpflanzt, sondern häufig auch in andersgläubige Familien untergebracht und in Gemeinden angesetzt, in denen sie ihren religiösen Pflichten nur unter erschwerten Bedingungen nachgehen können. Das von mir herausgegebene Arbeitsvertragsmuster sieht bereits vor, daß dem Landhelfer Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes gegeben wird. Wenn die Kirche und die konfessionelle Wohlfahrtspflege auch von sich aus mit den Landhelfern unmittelbar Fühlung nehmen oder behalten will, so ist diese Arbeit seitens der Dienststellen der Reichsanstalt nicht zu behindern, da sie auch dazu beitragen kann und soll, das Einleben der Landhelfer in ihren Arbeitsstellen zu erleichtern. Den kirchlichen Beauftragten ist auf Wunsch in bezirklich zu vereinbarenden Zeitabständen Einblick in die Landhelfersuchkartei zu gewähren. Es bestehen auch keine Hindernisgründe, schon bei der Vermittlung von Landhelfern Rücksicht auf die Konfessionsverhältnisse des Bezirkes zu nehmen, soweit die Vermittlungsarbeit hierdurch nicht gehemmt wird.“

Wir geben hiervon Kenntnis und weisen alle Seelsorgegeistlichen an, sich der Landhelfer besonders anzunehmen.

Freiburg i. Br., den 8. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 3. 1935 Nr. 3759.)

Hitlerjugend und Schulgeldermäßigung.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat bezüglich der Schulgeldermäßigung nachstehendes Schreiben vom 27. November 1934 an den Herrn Bischof von Osnabrück gerichtet, das wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

Freiburg i. Br., den 7. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Der Reichsminister für Wissen-
schaft, Erziehung u. Volksbildung

N. U. II F. Nr. 8035. 1. Berlin W 8, 27. Nov. 1934.
Unter den Linden 4.

Auf das Schreiben vom 29. Oktober 1934, Nr. 10714.

Es entspricht meiner Auffassung von dem Wesen der Schulgeldermäßigung, daß sie grundsätzlich nur nach Leistung, Betragen und wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu gewähren ist. Besondere Bewährung in der Hitlerjugend oder in einem sonstigen vom Staat geförderten Verband kann im Einzelfall mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Soweit in letzter Zeit Klagen hinsichtlich der Behandlung von Ermäßigungsgesuchen an mich herangebracht worden sind, habe ich hiernach das Erforderliche veranlaßt.
gez. R u f t.

(Ord. 23. 2. 1935 Nr. 1136.)

Meßbuch von P. Schott O. S. B., Verlag Herder & Co.,
Freiburg i. Br.

In dem 50. Jubiläumsjahre der Schott'schen Meßbücher ist Schott I vollständig, lateinisch und deutsch, in neuer Bearbeitung erschienen.

Diese Ausgabe enthält die sogenannten Einheitstexte, ferner ein Volksthyrale (18 Messen mit Notationen) sowie einen neuen Gebetsanhang und liegt in handlichem Format und gewählter künstlerischer Ausstattung vor.

Der Preis dieses Schott I ist von RM 10,80 auf RM 9,80 ermäßigt worden.

In Würdigung der Tatsache, daß in den vergangenen fünf Jahrzehnten die Entfaltung und Vertiefung des liturgischen Betens der Gläubigen, namentlich die verstehende Mitfeier des hl. Opfers, in den Ländern deutscher Zunge durch die Meßbücher von Schott eine aner kennenswerte Förderung erhalten haben, wünschen wir den verschiedenen Ausgaben dieses Meßbuches auch für die Zukunft die ihrer Segensmission zukommende weite Verbreitung.

Freiburg i. Br., den 23. Februar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 4. 2. 1935 Nr. 1017.)

Gebetskreuzzug

des sogenannten Blau-weißen Rosenkranzes.

Das Hochwürdigste Erzbischöfliche Generalvikariat in München schreibt uns:

Um irrtümlichen Auffassungen zu begegnen, machen wir aufmerksam, daß der Gebetskreuzzug des sogenannten Blau-weißen Rosenkranzes keine

kirchlich approbierte, sondern eine private Gebetsvereinigung ist, die sich im übrigen an die allgemein kirchlichen Vorschriften zu halten hat; ebenso entspricht auch der Vermerk „Mit kirchlicher Approbation“ auf dem gebrauchten Werbezettel nicht den Tatsachen. Die mit der Weihe des Rosenkranzes verbundenen Ablässe haben nur dann ihre Gültigkeit, wenn ein mit besonderen Vollmachten versehenen Priester die Weihe der Rosenkränze vornimmt.

Wir haben außerdem Veranlassung, vor der aufdringlichen, geschäftsmäßigen Propaganda des Gebetskreuzzuges zu warnen, um so mehr hierbei mit Empfehlungen der kirchlichen Behörden Mißbrauch getrieben wird.

Freiburg i. Br., den 4. Februar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 3. 1935 Nr. 3056.)

Ausstellung „Die Familie in Geschichte, Wappen und Bild“.

Das Badische Landesgewerbeamt in Karlsruhe veranstaltet zu Ostern für etwa 8 Wochen eine familien- und wappenkundliche Ausstellung: „Die Familie in Geschichte, Wappen und Bild“. Die Ausstellung bezweckt, auf die Wichtigkeit einer richtigen Familienkunde und Familienforschung hinzuweisen und zugleich Belehrung und Anregung für sie zu geben.

Das Badische Landesgewerbeamt hat nun den Wunsch ausgesprochen, daß auch aus kirchlichem Besitz geeignete Ausstellungsgegenstände für die Dauer der Ausstellung leihweise zur Verfügung gestellt werden möchten. In Frage kommen vor allem Totenschilder, alte Anniversarverzeichnisse (Seelbücher), Wachsbilder und andere Gegenstände, die als Unterlage für die Familienforschung dienen können. Wir unterstützen den Wunsch des Badischen Landesgewerbeamtes und ersuchen die Erzb. Pfarrämter und Kuratien, soweit sie sich im Besitze von Gegenständen der erwähnten Art befinden, diese alsbald bei dem Badischen Landesgewerbeamt in Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17 anzumelden. Die Absendung soll erst auf Abruf durch die Ausstellungsleitung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 2. 1935 Nr. 2407.)

Geschichtliche Entwicklung der Glockenlager.

Von Professor J. Viehle ist eine Schrift: „Die geschichtliche Entwicklung der Glockenlagerung“ er-

schießen, die sehr aufschlußreich für die Behandlung und Pflege der Glocken ist. Die Schrift wird an Pfarrämter unentgeltlich abgegeben. Interessenten mögen sich wegen Zusendung der Schrift an die Vereinigten Kugellagerfabriken A.-G. in Schweinfurt wenden.

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 3. 1935 Nr. 3851.)

Kompilger.

Deutschen Kompilgern männlichen Geschlechtes, insbesondere Priestern, kann für kürzeren oder längeren Aufenthalt in der hl. Stadt die von den Franziskanerbrüdern aus Waldbreitbach geleitete Villa San Francesco, Roma 136, Via dei Monti Parioli 40, als Unterkunftsstätte bestens empfohlen werden.

Freiburg i. Br., den 12. März 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 7. 3. 1935 Nr. 4027.)

Vollzugsreifeerklärung der Hauptsteuerliste und der Hauptkirchgeldliste der Lohnsteuerpflichtigen.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — hat nach Benehmen mit dem Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister mit Erlass vom 19. Februar 1935 Nr. E 955 die Hauptsteuerliste der katholischen Lohnsteuerpflichtigen bezüglich der endgültigen Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1933, welche gleichzeitig als Vorauszahlung für das Steuerjahr 1934 zu gelten hat, und die Hauptkirchgeldliste der Lohnsteuerpflichtigen (a) für 1934 für vollzugsreif erklärt.

Wegen Vollzugsreifeerklärung der Hauptkirchgeldliste der zur Einkommensteuer veranlagten Kirchgeldpflichtigen (b) und der Kur-Kirchgeldpflichtigen (c) folgt besondere Bekanntmachung.

Freiburg i. Br., den 7. März 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Achern, decanatus Achern.

Arlen, decanatus Hegau.

Brombach, decanatus Wiesental.

Buchheim, decanatus Messkirch.

Degerau, decanatus Klettgau.

Dielheim, decanatus Wiesloch.

Dossenheim, decanatus Heidelberg.

Hambrücken, decanatus Philippsburg.

Hohentengen, decanatus Klettgau.

Honau, decanatus Offenburg.

Huttenheim, decanatus Philippsburg.

Ichenheim, decanatus Lahr.

Kuelsheim, decanatus Tauberbischofsheim.

Mauer, decanatus Waibstadt.

Oberhausen, decanatus Endingen.

Oberschefflenz, decanatus Mosbach.

Ottenau, decanatus Rastatt.

Plankstadt, decanatus Heidelberg.

Rauenberg, decanatus Tauberbischofsheim.

Rickenbach, decanatus Saeckingen.

Riegel, decanatus Endingen.

Steinmauern, decanatus Rastatt.

Vilchband, decanatus Lauda.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Kreenheinstetten, decanatus Messkirch.

Stetten, decanatus Engen.

Patronus [princeps de] Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Lohrbach, decanatus Mosbach.

Rippberg, decanatus Wallduern.

Steinsfurt, decanatus Waibstadt.

Patronus: Princeps de Leiningen. Petitiones intra 14 dies ad cameram administrationis generalis principis in Amorbach (Bavariae) dirigendae sunt.

Ufründebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am
10. Febr.: August Wetter, Pfarrvertreter in Menzingen,
auf die Pfarrei Haslach i. R.

Todesfall.

19. Febr.: Anton Hettler, resign. Pfarrer von Ueberlingen am Nied, † in Steinbach bei Bühl.

R. I. P.